

O r t s s a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Osterstedt

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVObI. S. 25) hat die Gemeindevertretung für das Gelände Westerfelde am 21.12.1962 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 1 umfaßt das Grundstück Gemarkung Osterstedt, Flur 10, Flurstück 41/3, ca. 12 500 m² groß, wie es in der Planzeichnung rot umgrenzt ist.

§ 2

Bestandteil der Satzung sind:

1. die Planzeichnung (Anlage 1)
2. der Text zur Planzeichnung (Anlage 2)
3. das Eigentümerverzeichnis (Anlage 3)

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt bei der Gemeinde-Verwaltung Osterstedt und beim Kreisbauamt Rendsburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Osterstedt, den...10. Januar...1962³



Der Bürgermeister

W. Neumann

Gemeinde Osterstedt
(Kreis Rendsburg)

GEMÄSS ERLAß
IX. 310a - 313/04 - 11.92
VOM 18. Juni 1963
KIEL, DEN 18. Juni 1963

Der Minister
für Soziales und Vertrieben
Landes Schleswig-Holstein

Anlage 2 zum Bebauungsplan

Text



a) Festsetzung über Gebäudeausführung

Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet. Bebauung mit Einfamilienhäusern eingeschossig oder eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß. Die Lage der Gebäude und freistehenden Garagen innerhalb der Einzelgrundstücke ist im Bebauungsplan ausgewiesen. Garagen können jedoch auch innerhalb der Wohngebäude angeordnet werden.

Dachdeckung aus Pfannen rot, braun oder schwarz.

Gebäude mit Walmdach: Dachneigung 30 - 40°, Firstrichtung beliebig. Außenwände über Sockel in hellem neutralen Farbton geputzt oder geschlämmt.

Gebäude mit Satteldach: Dachneigung 45 - 52°, Firstrichtung entsprechend Ausweisung in Teil 1 des Bebauungsplanes. Außenwände über Sockel in roten Verblendziegeln.

b) Einfriedigungen

Als Grundstückseinfriedigungen an Straßengrenzen der Grundstücke und seitlichen Grenzen in der Tiefe des Vorgartens (von Straßengrenze bis Hinterkante Gebäude) sind nur Hecken oder Jägerzäune bis 80 cm Höhe zulässig. Hecken oder Zäune können auf einer höchstens 25 cm hohen Sockelkante aus Natursteinmauerwerk stehen.

c) Be- und Entwässerung

Bewässerung durch Anschluß an genossenschaftliche Wasserversorgung.

Die auf den jeweiligen Grundstücken anfallenden häuslichen Abwässer (ohne Jauche) sind in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mechanisch zu reinigen. Als Bemessungsgrundlage sind 1 000 ltr Nutzinhalt pro angeschlossenem Einwohner vorzusehen. Die Versickerung bzw. Verrieselung der Abwässer kann auf den Einzelgrundstücken vorgenommen werden.

d) Schutzräume

Auf jedem Grundstück ist die notwendige Schutzraumfläche freizuhalten bzw. im Gebäude oder unter der Garage vorzusehen.

Gemeinde Osterstedt

Osterstedt, den 21.12.1962

Der Bürgermeister



Rudolf

Gemeinde Osterstedt
Kreis Rendsburg

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1

Der Bebauungsplan wird entworfen und aufgestellt nach §§ 8, 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 und entsprechend Beschluß der Gemeindevertretung Osterstedt vom 12.1.1962 über Aufstellung des Bebauungsplanes.

Das Bebauungsplangebiet umfaßt ^{Teile} der bisher größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flurstücke ~~XXXXXX~~ 41/3 und 101 aus Flur 10, Gemarkung Osterstedt mit der Gesamtfläche von ca. 14 000 qm. Unmittelbar an den westlichen Ortsrand angrenzend, wird das Bebauungsplangebiet mit einer Stichstraße an den vorhandenen Ortsweg angeschlossen. Ein im Bebauungsplangebiet schon vorhandener Fußweg (Verbindung zum Ortsteil am Bahnhof) wird unter veränderter Führung beibehalten.

Erschließungskosten-Voranschlag für Stichstraße.

Ausführung: Straßenfläche (Ausbau 3,50 m breit) in Schwarzdecke, 1 gepfl. Rinne, Seitenstreifen und Platzerweiterung wassergeb. Decke.

Schwarzdecke	500 m ²	x 18,-	=	9.000,- DM
wassergeb. Decke	450 m ²	x 8,-	=	3.600,- DM
Rinnenpflaster	40 m ²	x 20,-	=	800,- DM
				<hr/>
				13.400,- DM

Straßenbeleuchtung:

1 Lichtmast mit Kabel				600,- DM
				<hr/>
				14.000,- DM

Hierin nicht enthalten: Kosten für Grunderwerb der öffentlichen Wege.

Kostenverteilung:

1. Kostenanteil der Gemeinde	10 %	von 14.000,- DM	1.400 DM
2. Kostenanteil der Anlieger	90 %	von 14.000,- DM	12.600 DM
(Bei Umlegung auf qm Grundstücksfläche = 12.600 : 12 000 qm = ca. 1.05 DM je qm + Anteil für Grunderwerb)			

Planungskosten-Voranschlag entspr. G.O.A. :

900 DM

Gemeinde Osterstedt

Osterstedt, den 21.12.1962



Der Bürgermeister

Rueda